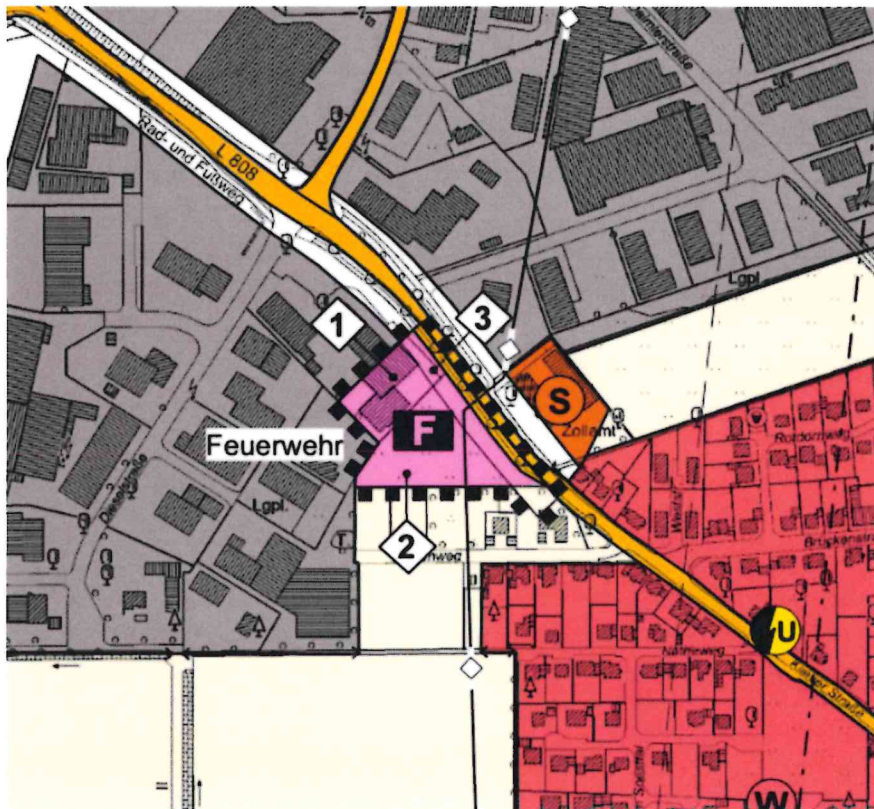


28. Änderung des Flächennutzungsplan

Zusammenfassende
Erklärung

Teil B – Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum Anröchte
gem. § 6a BauGB

Gemeinde Anröchte



Inhalt

- 1 Planungsbegründung
- 2 Abwägung der Umweltbelange / Ergebnisse des Umweltberichts
- 3 Verfahrensablauf und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- 4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vorbemerkung

Zur Veröffentlichung des Feststellungsbeschlusses zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil B) der Gemeinde Anröchte wird gem. § 6a BauGB eine zusammenfassende Erklärung erforderlich, die darlegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) u. § 3 (2) BauGB sowie § 4 (1) u. § 4 (2) BauGB im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden.

1 Planungsbegründung

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte gemäß den Vorschriften der §§ 2 – 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (28. Änderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Altengeseke und eines in Anröchte zu schaffen.

Der ca. 1,04 ha große Änderungsbereich der 28. Änderung – Teil B befindet sich im Nordwesten der Ortslage Anröchte, südlich der Kliever Straße. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich der ehemalige Standort einer Kfz-Werkstatt sowie eine ungenutzte Freifläche im Südosten. Die Freifläche stellt sich überwiegend als Grünland dar. Entlang der Nordostgrenze des Plangebietes verläuft ein Fuß- und Radweg, der durch eine Baumreihe begleitet wird. Im Bereich der Freifläche verläuft unterirdisch in Nord-Süd-Richtung eine Gasleitung. Nordöstlich des Änderungsbereiches verläuft die Kliever Straße (L 808). Südöstlich des Plangebietes schließt unmittelbar die kleinteilige Wohnbebauung entlang des Beisenweges an. Südlich befindet sich eine private Gartenfläche sowie eine Freifläche, die in Teilen in den freien Landschaftsraum übergeht. Im Südwesten und Westen des Änderungsbereiches befinden sich gewerbliche Nutzungen des Gewerbegebietes Anröchte-West.

Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Brandschutzbedarfplanes der Gemeinde Anröchte ist festgestellt worden, dass die Feuerwehrgerätehäuser in Altengeseke (28. Änderung des FNP – Teil A) und in Anröchte (28. Änderung des FNP – Teil B), aufgrund größer werdender Fahrzeuge und steigender Anforderungen des Unfall- und Arbeitsschutzes, einen erheblichen Platzmangel aufweisen. Wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an den vorhandenen Standorten nicht gewährleistet, so dass Alternativflächen geprüft worden sind.

Ziel der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil B ist es dementsprechend die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Brandschutz- und Hilfeleistungszentrums an dem zuvor

beschriebenen Standort zu schaffen. Zur Umsetzung des Planungsziels ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

2 Abwägung der Umweltbelange / Ergebnisse des Umweltberichts

Gemäß §§ 2(4) i.V.m §1(6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für den Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden – unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter festgestellt, die nicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sachgerecht gelöst werden könnten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum Anröchte“ wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Lärmimmissionen festgelegt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen gem. § 44 (1) BNatSchG mit Durchführung der Planung prognostiziert wurden, lässt keine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erwarten, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden können.

Sofern ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG durch die Planung vorbereitet wird, wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und der Eingriff durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde der Bereich voraussichtlich im derzeitigen Umfang weiterhin gewerblich bzw. als Grünland genutzt.

3 Verfahrensablauf und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Verfahrensablauf	Termine
Beschluss des Rates zur Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans	29.09.2020
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses	15.12.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB	22.05.2023 bis 26.06.2023
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	06.02.2024
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB	26.02.2024 bis 29.03.2024
Feststellungsbeschluss der 28. Änderung des Flächennutzungsplans – Teil B durch den Rat der Gemeinde Anröchte	02.07.2024
Genehmigung der Bezirksregierung	14.11.2024
Bekanntmachung und Wirksamkeit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans	10.12.2024

Auf Grundlage der vorgehenden zusammengefassten Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil B) und den dargestellten Ergebnissen der Umweltprüfung erfolgt die Abwägung mit den im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB sowie § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB vorgebrachten umweltbezogenen Anregungen und Hinweisen. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden wie folgt abgewogen:

- **Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. **§ 3 (1) BauGB** sind keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. **§ 4 (1) BauGB** wurden Anregungen, Hinweise und Bedenken zu folgenden Themenbereichen vorgetragen worden:

- Versorgungsleitungen
- Denkmalschutz
- Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen
- Baugrund
- Immissionsschutz

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsbild
- Artenschutz
- Starkregen

Aufgrund der vorgetragenen Hinweise und Anregungen wird u.a. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der notwendige Kompensationsbedarf ermittelt und die Lage und der Umfang benannt. Zudem erfolgt die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehende zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Darüber hinaus erfolgte die Prüfung, ob es sich bei dem Baumbestand entlang der Kliever Straße um eine geschützte Allee gem. § 41 LNatSchG handelt. Gleichzeitig wird auf der Ebene des Bebauungsplanes, unter Berücksichtigung der Planung, sichergestellt, dass der vorhandene Baumbestand teilweise gesichert wird. Des Weiteren wird ein Hinweis zur Bauzeitenregelung auf der Ebene des Bebauungsplanes aufgenommen und es wird die Vereinbarkeit einer Fläche zur Anpflanzung mit dem Bebauungskonzept geprüft.

• **Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sind keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden Anregungen, Hinweise und Bedenken zu folgenden Themenbereichen vorgetragen worden:

- Denkmalschutz
- Versorgungsleitungen
- Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen
- Immissionsschutz
- Artenschutz
- Grundwasser

Aufgrund der vorgetragenen Hinweise und Anregungen wird u.a. der Hinweis zum Denkmalschutz beibehalten sowie auf der Ebene des Bebauungsplans geprüft, die notwendige Kompensation auf Kalamitätsflächen umzusetzen. Zudem erfolgt die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehende zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf

die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Darüber hinaus erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes die Durchführung einer Artenschutzprüfung I, um die mit der Planung einhergehenden Belange des Artenschutzes zu ermitteln. Parallel erfolgt die Durchführung einer Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung. Sollte ein mit der Planung verbundener Kompensationsbedarf bestehen, so wird im weiteren Verfahren festgelegt, wie und wo dieser ausgeglichen wird. Des Weiteren werden auch der Ebene des Bebauungsplans die Aussagen der Starkregenhinweiskarte NRW berücksichtigt.

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit geringeren Umweltauswirkungen und einem vergleichbaren städtebaulichen Entwicklungspotenzial bestehen nicht. Aufgrund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften am vorhandenen Standort des Feuerwehrgerätehauses in Anröchte nicht gewährleistet. Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurden verschiedene anderweitige Standorte im Gemeindegebiet geprüft. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der vorliegende Standort sich aufgrund seiner hohen Lagegunst und der Einsatzschwerpunkte der Feuerwehr Anröchte anbietet.

Hinsichtlich der derzeitigen Flächenverfügbarkeit bestehen nach Prüfung der Gemeinde Anröchte keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die dem Planungsziel gerecht werden und einen geringeren ökologischen Eingriff verursachen.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 02.07.2024 den Feststellungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans – Teil B gefasst.

Im Auftrag der Gemeinde Anröchte
Coesfeld, im Oktober 2024

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld